

Rechtliche Änderungen ab 1.7.2011

Reverse Charge

Ab dem 01.07.11 wird der § 13b UStG Abs. 2 Nr. 10 UStG n.F. um folgende Parameter erweitert, bei deren Lieferung nicht mehr das leistende sondern das leistungsempfangende Unternehmen die Steuer schuldet:

1. Mobilfunkgeräte (unabhängig von weiteren Nutzungsmöglichkeiten)
2. Integrierte Schaltkreise vor dem Einbau in Endprodukte und Zentraleinheiten für die Datenverarbeitung

Voraussetzungen zur Übertragung der Steuerschuld:

- Es handelt sich um ein B2B Geschäft
- Die Summe der für die in Rechnung gestellten Gegenstände, die dem Reverse Charge Verfahren ab dem 01.07.11 zusätzlich unterliegen, beträgt mindestens 5.000,- €
- Lieferungen an Nichtunternehmer sind von dieser Regelung ausgeschlossen

Genaue Infos enthält die Veröffentlichung des BMF (siehe unten links).

Was ist ALPHAPLAN Warenwirtschaft und Rechnungswesen zu tun?

1. Warenwirtschaft:
 - a) Anpassung der Druckformatvorlagen (Ausgangsbelege). Hier muß es einen Passus geben, daß die Steuerschuld auf den Leistungsempfänger übergeht.
 - b) Legen Sie ein neues Buchungssset an
 - c) Haben Sie Zweifel daran, ob die zu erstellende Rechnung der neuen Regelung entspricht ,so einigen Sie sich mit dem leistungsempfangenden Unternehmen, daß die Steuer nach § 13 b UStG abgeführt wird.
2. Rechnungswesen
 - a) Legen Sie neue Sachkonten an
 - b) Legen Sie neue Steuerschlüssel an
 - Neues KZ 68 für „Steuerpflichtige Umsätze, für die der Leistungsempfänger die Steuer nach § 13b Abs. 5, Satz 3 UStG schuldet“
 - Textänderung bei KZ 60 auf „übrige Steuerpflichtige Umsätze, , für die der Leistungsempfänger die Steuer nach § 13b Abs. 5, Satz 3 UStG schuldet
 - Neues KZ 78 zu „Lieferungen von Mobilfunkgeräten und integrierten Schaltkreisen (§ 13b Abs. 2 Nr. 10 UStG), Bemessungsgrundlage ohne Umsatzsteuer in vollen Euro
 - Neues KZ 79 zu „Lieferungen von Mobilfunkgeräten und integrierten Schaltkreisen (§ 13b Abs. 2 Nr. 10 UStG) –Steuer in Euro und Cent

Es ist unabdingbar, daß Sie Kontakt mit Ihrem Steuerberater/ Wirtschaftsprüfer aufnehmen! Zum jetzigen Zeitpunkt gibt es noch keine Vordrucke vom BMF zur Umsatzsteuervoranmeldung!

Alle hier angegebenen Informationen sind ohne Gewähr auf Ihre steuerliche Richtigkeit! Gern unterstützen wir Sie bei der Einrichtung der neuen Gegebenheiten. Bitte beachten Sie, daß eine Unterstützung unsererseits kostenpflichtig sein kann.



Meike Harms-Ensink
Teamleiterin Rechnungswesen

Haben Sie Fragen?

Bitte rufen Sie uns an:

**0421/35017-490
und -460**

■ **Info des BMF:**
„Erweiterung der
Steuerschuldnerschaft
des Leistungsempfängers (§ 13b UStG) ...“
als PDF.

Bitte klicken ...